

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Seifen
vom 15. April 2024

Der Ortsgemeinderat von Seifen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.06.2010 außer Kraft.

Seifen, den 15.04.2024

Ortsgemeinde Seifen

Torsten Walterschen
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung
der Ortsgemeinde Seifen
vom 15. April 2024**

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250 € |
| | b) ab vollendeten 5. Lebensjahr | 600 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 450 € |
| 3. | Rasenuarnenreihengrabstätte | 450 € |
| 4. | Anonyme Urnenreihengrabstätte | (Ortsfremdenzuschlag 100%) 450 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung pro Grabstätte | 1.200 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1
Bei späteren Bestattungen je Jahr pro Grabstätte | 50 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung je Grabstelle | 750 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1
Bei späteren Bestattungen je Jahr pro Grabstätte | 30 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in bestehenden Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 150 € |
|----|--|-------|

V. Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab | 500 € |
| 2. | Bestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab | 600 € |
| 3. | Bestattung in einem Wahlgrab, 1. Grabstelle | 600 € |
| 3. | Bestattung in einem Wahlgrab, 2. Grabstelle | 700 € |
| 4. | Bestattung in einer Urnengrabstätte | 250 € |
| 5. | Beisetzung einer Urne in best. Reihengrab oder Wahlgrab | 300 € |

VI. Grabplatten

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.

VII. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

- | | | |
|----|--------------------------|------|
| 1. | Rasenuarnenreihengrab | 25 € |
| 2. | Anonymes Urnenreihengrab | 10 € |

VIII. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400 € |
| 2. | Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 400 € |
| 3. | Urnenreihengrabstätte | 200 € |
| 4. | Rasenuarnenreihengrabstätte | 100 € |
| 5. | Wahlgrabstätte | 500 € |
| 6. | Urnenwahlgrabstätte | 250 € |

IX. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit berechnet. Über die zu zahlende Gebühr ist eine Vereinbarung zu treffen. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten, anonyme Grabstätten und Grabstätten für Baumbestattungen.

X. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------|-------|
| 1. Benutzung Trauerhalle | 100 € |
|--------------------------|-------|

XI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

XII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.